

EU schärft den Datenschutz auch für Schweizer Unternehmen

Der Datenschutz in Europa steht vor grundlegenden Reformen. In der EU wird am 25. Mai 2018 eine neue Verordnung in Kraft treten: Ein einheitliches Datenschutzniveau soll der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung tragen. Die verschärften Vorschriften sind auch für Schweizer Unternehmen relevant.

Nicht erst seit den jüngsten Enthüllungen möglicher Datenschutzverletzungen im Umfeld von Social-Media-Plattformen steht der Schutz persönlicher Daten in Politik und Medien hoch im Kurs. Die EU hat sich mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits vor geraumer Zeit ein neues Regelwerk gezimert, das am 25. Mai 2018 verbindlich wird. In der im Parlament hängigen Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) wird die Schweiz das europäische Schutzniveau soweit wie nötig übernehmen, damit grenzüberschreitende Datenübermittlungen weiterhin einfach möglich sind. Ungeachtet des Verlaufs der DSG-Revision wird die europäische Verordnung bereits mit Inkrafttreten für viele Schweizer Unternehmen direkt anwendbar sein. Betroffene sind sich nicht immer bewusst, dass der Schutz personenbezogener Daten praktisch sämtliche Geschäftsvorgänge einer Unternehmung betrifft.

DSGVO für viele Schweizer Unternehmen relevant

Das europäische Datenschutzrecht wird für Schweizer Unternehmen zunächst für den Fall einer Datenbearbeitung durch eine Niederlassung in der EU relevant, unabhängig davon, ob die Verarbeitung tatsächlich dort stattfindet. Weiter beansprucht die DSGVO bei ausländischen Unternehmen (auch ohne Niederlassung) Geltung, wenn sie Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen anbieten (z.B. im Internet) oder das Verhalten dieser Personen (z.B. auf der eigenen Website) beobachten. Auch die grenzüberschreitende Beauftragung Dritter mit der Datenbearbeitung (sog. Auftragsdatenbearbeitung) wird regelmässig zu einer (extraterritorialen) Anwendbarkeit der DSGVO führen, wenn beispielsweise ein deutsches Unternehmen ein solches in der Schweiz mit der Bearbeitung von Kundendaten beauftragt. Die Beurteilung der Anwendbarkeit kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen.

Ausweitung von Rechten und Pflichten

Die neuen Rahmenbedingungen bauen zwar auf den bisherigen Grundsätzen des Datenschutzes (Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Transparenz, Datenminimierung, Datensicherheit etc.) auf. Gleichzeitig werden Rechte bzw. Pflichten der betroffenen Personen und Unternehmen erheblich ausgebaut. So werden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Einwilligung der betroffenen Personen deutlich erhöht. Unternehmen haben künftig ein detailliertes Datenbearbeitungsverzeichnis zu führen und müssen in der Lage sein, die Einhaltung der relevanten Grundsätze nachzuweisen. Ferner sind bei besonders heiklen Bearbeitungen Datenschutz-Folgeabschätzungen vorzunehmen oder gar Datenschutzbeauftragte bzw. Vertreter in der EU zu bezeichnen. Bei Datenschutzverletzungen besteht gegebenenfalls eine Informationspflicht. Dem entsprechend stärkt die Verordnung die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Übertragung etc.

Angemessener Umgang mit Risiken

Datenschutzverletzungen stellen zunehmend relevante unternehmerische Risiken dar. Es drohen nicht nur hohe Bussen oder zivile Ansprüche der Betroffenen. Wie die Praxis zeigt, bestehen mit zunehmender Sensibilisierung auch erhebliche Reputationsrisiken. Unternehmen tun gut daran, den neuen Herausforderungen im Rahmen der Corporate Governance rechtzeitig und angemessen zu begegnen.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Amgwerd, Partner, Burkhalter Rechtsanwälte Bern/Zürich